



STADT COTTBUS
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŠY ŠOLTA

Stadtverwaltung Cottbus · Postfach 101235 · 03012 Cottbus

Planungsbüro WOLFF GbR
Herrn Carsten Wolff
Bonnaskenstraße 18/19
03044 Cottbus

Datum 19.01.2022

Geschäftsbereich/Fachbereich
II/70 Amt für Abfallwirtschaft
und Stadtreinigung
Dienststz:
Berliner Straße 6
03046 Cottbus

Postadresse:
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Zeichen Ihres Schreibens
14.12.2022

Sprechzeiten
Dienstag 13:00-17:00 Uhr
Donnerstag 09:00-12:00 Uhr
13:00-18:00 Uhr

Ansprechpartner/-in
Frau Rothe

Zimmer
117

Mein Zeichen
II/70-ro-ra-pu-krü
2022 01 19 B-Plan OT Groß
Gaglow Erweiterung Autohaus
Schulze_Büro Wolff.docx

Telefon
0355 612 2721

Fax
0355 612 13 2721

E-Mail
cornelia.rothe@cottbus.de
Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus
Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
Inlandszahlungsverkehr
Kto.Nr.: 330 200 00 21
BLZ: 180 500 00
Auslandsverkehr
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN
www.cottbus.de

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Erweiterung Autohaus Schulze“ im Ortsteil Groß Gaglow Entwurf Fassung Oktober 2021
Beteiligung der Behörden / Träger öffentlicher Belange und Stadtämter

Sehr geehrter Herr Wolff,

zum vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes gibt es aus der Zuständigkeit des Amtes für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung folgende Forderungen und Hinweise als Ergänzung zu berücksichtigen: Unsere Stellungnahme vom 16.09.2019 behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Grundlage der **Abwasserentsorgung** ist die Satzung der Stadt Cottbus/Chóšebuz über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und ihre Benutzung im Gebiet der Stadt Cottbus/Chóšebuz (Abwassersatzung - AWS) vom 25.11.2020, (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13/2020 der Stadt Cottbus/Chóšebuz vom 12.12.2020 und im Internet unter www.cottbus.de).
Die darin getroffenen Regelungen sind zu beachten.

Die Stellungnahme der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG vom 27.12.2021 zum oben genannten Vorhaben liegt uns vor und ist diesem Schreiben beigelegt.
Die in dieser Stellungnahme gegebenen Hinweise sind zu beachten.

Die Schmutzwasserableitung des betroffenen Bereiches durch die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus ist durch zwei bereits bestehende Grundstücksanschlüsse für Schmutzwasser, in Richtung der Freispiegelkanalisation 200 PVC-U SN2 in der Harnischdorfer Straße gesichert.

In dem mit der Stadt Cottbus abgestimmten Investitionsplan der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG sind keine Maßnahmen zur schmutzwasserseitigen Erschließung des genannten Gebietes eingeordnet.

Da im betreffenden Bereich keine Regenwasserkanalisation verlegt ist, kann die Ableitung von Niederschlagswasser nicht zugesichert werden.

Das gesamte anfallende Niederschlagswasser ist, mit Ausnahme des belasteten Niederschlagswassers, welches über entsprechende Abscheider Vorrichtungen in die Schmutzwasserkanalisation einzuleiten ist, vollständig vor Ort zu versickern.

Grundlage der **Abfallentsorgung** ist die Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Cottbus/Chósebez (Abfallentsorgungssatzung) vom 30.10.2019, in der jeweils gültigen Fassung. Ab dem 01.01.2022 gilt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungssatzung) der Stadt Cottbus/Chósebez vom 27.10.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus Nr. 14/2021 vom 20.11.2021. Veröffentlichungen finden Sie in den Amtsblättern für die Stadt Cottbus/Chósebez und im Internet unter www.cottbus.de/abfallentsorgung.

Der in der Begründung zum B- Plan auf der Seite 10 im Planungskonzept unter Pkt. 27 genannte Text lautet: „...sind Einschränkungen bzw. notwendige Maßnahmen zu den ThemenfeldernAbfallentsorgung....nicht zu erwarten.“ Diese Formulierung lässt den Eindruck erwecken, dass es keine besonderen Planungsregeln zu beachten gibt.

Die Entsorgung für die neu geplanten Eigenheime erfolgt mit 3- achsigen Entsorgungsfahrzeugen. Die Befahrbarkeit einer Verkehrsanlage mit diesen Sammelfahrzeugen muss, entsprechend den technischen Fahrzeugdaten unter Einhaltung der Sicherheitsmerkmale nach der DGUV 2014-033 gewährleistet sein. Die Erreichbarkeit der Grundstücke sind ohne Wendemöglichkeit keine Voraussetzung für eine Befahrung mittels Entsorgungstechnik.

Da es sich hierbei um private Erschließungsflächen handelt, ist die Nutzung der Straße durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Cottbus zu sichern.

Sollten auf den privaten Verkehrsflächen keine Voraussetzungen für eine Befahrung der privaten Stichstraße sowie der Wendeanlage gegeben sein, weisen wir darauf hin, dass eine satzungsgemäße Entleerung der Abfallbehälter nur möglich ist, wenn die Behältnisse mit der Hausnummer gekennzeichnet, zur Abfuhr am Entsorgungstag bis 06:00 Uhr, am Fahrbahnrand der befahrbaren Straße, bereitgestellt werden. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

Die ordnungsgemäße Ausführung ist vom Fachplaner nach Fertigstellung und Abnahme der Stadt Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung schriftlich zu bestätigen.

Liegt hierzu keine Genehmigung vor, kann die Befahrung der Privatstraße nicht durchgeführt werden.

Die genannten Kriterien sind sinngemäß mit im B-Plan aufzunehmen.

Es gibt keine Hinweise bezüglich der öffentlichen Straßenbeleuchtung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag


Sybille Schneider

Anlagen:

Stellungnahme mit Lageplan der LWG vom 10.09.2019 und 27.12.2021

Verteiler: FB 61, Herr Laske